

LiVe c/o Dr. Frühauf, Margaretenstraße 12, 26121 Oldenburg

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
FAX: 030 227 36027

Oldenburg, den 03.03.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterzeichnenden wenden sich in eigenem Namen und zugleich für den gemeinnützigen Verein LiVe (Lärmschutz im Verkehr, Oldenburg) und seine Mitglieder mit folgender Petition an Sie:

*„ Der Bundestag möge durch eine textliche Ergänzung zu § 42 Abs. 2 BImSchG (und der dazu nach § 43 erlassenen Rechtsverordnungen) klarstellen, dass sich die zu erstattenden Aufwendungen des erforderlichen Lärmschutzes nicht auf die Kosten der einmalige Erstinstallation beschränken, sondern auch die notwendigen Aufwendungen*

- a. für den laufenden Betrieb,*
- b. die Wartung und Unterhaltung*
- c. die evtl. erforderlichen Reparatur- und Ersatzbeschaffung*

*dieser Anlagen umfassen,*

*hilfsweise,*

*möge der Bundestag die Vertreter der zuständigen Bundesministerien bitten, Anfragen zum o.a. Thema korrekt und vollständig zu beantworten, wozu auch der Hinweis gehört, dass die zuständigen Gerichte, so u.a. schon das OLG Hamm am 4. August 2003 (AZ 16 U (Baul) 2/03), der Auffassung sind, dass sich die notwendigen Erstattungskosten nicht auf die Kosten der Erstanschaffung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes beschränken, sondern auch die laufenden Kosten u.a. Folgekosten mit umfassen. ( Siehe dazu u.a. [http://www.infoline-bahnlaerm.de/urteile/oj-pass-LS-OLG%20Hamm%20-%20Urteil%20vom%204.%20August%202003%20-%20Az.%2016%20U%20\(Baul\)%202-03.pdf](http://www.infoline-bahnlaerm.de/urteile/oj-pass-LS-OLG%20Hamm%20-%20Urteil%20vom%204.%20August%202003%20-%20Az.%2016%20U%20(Baul)%202-03.pdf) )“*

## Begründung

Betroffene von Lärmimmissionen haben nach § 42 Abs. 2 BImSchG unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch gegen den Träger der Baulast (zB DB) auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für einen passiven Lärmschutz (Fenster/Lüfter/Hausdämmung), § 42 Abs. 2 BImSchG.

Die Deutsche Bundesbahn (DB) verstößt in der Regulierung der genannten Ansprüche regelmäßig und vorsätzlich gegen die gesetzlichen Vorgaben. Dies wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahnbundesamt (EBA) und der ministeriellen Aufsicht, dem BMVI nicht nur bewusst geduldet, sondern sogar mit fehlerhaften, zumindest aber unvollständigen, Rechtsauskünften, an Anspruchsteller verfestigt.

Die „Richtlinie für die Anwendung der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV - bei Schienenverkehrslärm -Akustik 23“ der DB und der Umweltleitfaden Teil VI- Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr des EBA vertreten die absurde Auffassung, dass der Bürger nur einen Anspruch auf Ersatz der Erstinstallation habe, eine mir vorliegende Auskunft eines Staatssekretärs auf eine Bürgeranfrage enthält ebenfalls diesen gravierenden Fehler.

Das die von der DB praktizierte Verfahrensweise nicht nur unbillig ist, sondern auch rechtlich grob fehlerhaft ist, liegt auf der Hand. Der betroffene Bürger bedarf nicht nur eines anfänglichen Immissionsschutzes, sondern eines dauerhaften, jedenfalls so lange, wie die Emissionsquelle betrieben wird und auf den Bürger schädlich einwirkt. Es ist selbstverständlich das aktiver Lärmschutz (zB Lärmschutzwände) aus diesem Grunde nicht nur zum Zweck des vorübergehenden Schutzes erforderlich ist, wieso das bei dem ohnehin nur subsidiären Schutz durch passive Maßnahmen (zB Fenster) anders sein sollte, ist nicht zu begründen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Armin Frühauf  
1. Vorsitzender

Christian Berthe  
2. Vorsitzender